Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Nichtöffentliche Sitzung:	**11.11.2020**
Öffentliche Sitzung:	
Nichtöffentliche Sitzung:	

Beginn der Sitzung:	**19:15 Uhr**

Ende der Sitzung:	**22.40 Uhr**

Sitzungsort:	**August-Horch-Halle, Uhlenweg 2, 56333 Winningen**

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender
Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)
Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)
Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)
Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete), ab 19.30 Uhr öffentlichen Sitzung

Mitglieder (stimmberechtigt)
Alt, Stefan, ab 19.20 Uhr nichtöffentliche Sitzung
Müller, Michael, ab 19.19 Uhr nichtöffentliche Sitzung
Brost, Michael
Scherf, Julia
Reick, Walter
Kröber, Achim
Richter, Michael
Weyh, Peter
Kornes, Mathias
Krause, Sabine
Schu-Knapp, Hans-Joachim, bis 22.38 Uhr nichtöffentliche Sitzung
Traus, Manfred
Huster, Bernd
Seyda, Sonja, ab 19.30 Uhr öffentliche Sitzung
Krumbhorn, Mario

Schriftführer
Puth, Karl-Heinz

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)
Saas, Ida

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)

Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Niederschrift zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 11.11.2020

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20:58 Uhr

Sitzungsort: August-Horch-Halle, Uhlenweg 2, 56333 Winningen

Tagesordnung:

---

1 Mitteilungen der Verwaltung

2 Gemeindewald Winningen; Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021
Win/2020/041

3 Gemeindewald Winningen; Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe von Brennholz an Endverbraucher in der Saison 2020/2021
Win/2020/042

4 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen:
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weingut Fries“;
a)Abwägungsbeschlüsse,
b) Satzungsbeschluss
Win/2020/040

5 Gebiet Winningen-Ost 2; Kenntnisnahme der Einleitungserlaubnis des Außengebietswassers in das Grundwasser
Win/2020/043

6 Nachwahl zu den Ausschüssen; Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Umlegungsausschuss
Win/2020/044

7 Straßenausbauprogramm, Reihenfolge und Ausbauumfang

8 Weitere Verfahrensschritte zur Gründung einer Genossenschaft für den Dorfladen

9 Einwohnerfragestunde

10 Verschiedenes

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Es gibt keine Einwendungen zur Tagesordnung.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Es gibt zwei tolle Mitteilungen aus dem Bereich Weinbau. Das Weingut Heymann-Löwenstein wurde für eine 2019 Uhlen Laubach Trockenbeerenauslese mit der Höchstpunktzahl von 100 Punkten im Weinguide VINUM ausgezeichnet. Auch der Winzer Daniel Fries wusste mit seiner Kollektion zu überzeugen und erhielt die Auszeichnung „Aufsteiger des Jahres“ von dem gleichen Weinführer. Mit seiner Trockenbeerenauslese erreichte er 99 Punkte.

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh bedankt sich bei der Freiwilligen Feuerwehr für die Reparatur an der Schutzhütte an der Blumslay, die durch Vandalismus leider beschädigt worden war. Jenseits der Aussichtsmauer an der Blumslay hatte sich außerdem viel Unrat und Müll angesammelt, der sehr schwierig zu entfernen war. Dank einer Abseilaktion von Achim Kröber ist die Aussicht nun wieder ohne störenden Müll zu genießen.

Am Dienstag, den 03.11. wurde im Rahmen einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung in Rhens u. a. das Bachkataster der Verbandsgemeinde vorgestellt.

Am Montag, den 09.11.2020 hat die Firma Hulak zwei Weinbergswasserrinnen im Bereich Künde gereinigt. Außerdem wurde der Überlaufrost an der Ecke Zehnthof/Kratzhofsweg von der Firma gereinigt.

Ein großer Dank geht auch an die Winzerschaft und alle anderen Helfer, die am Montag den Rebschnitt in den Winninger Straßen durchgeführt haben.

Als neue Gemeindesekretärin wurde Nina Elzer eingestellt. Sie ist wohnhaft in Lonnig, früher in Winningen. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.01.2021.

Für die Bundesförderung bei der Umstellung bzw. Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED sind Landesmittel und Bundesmittel beantragt. Die zuständigen Energieagentur in Rheinland-Pfalz bestätige am 3. November, dass alle Förderantragsunterlagen komplett vorliegen. Der Projektträger Jülich, der für die Bundesfördergelder zuständig ist, bestätigte die Vollständigkeit der Unterlagen am 5. November. Die einzureichenden Unterlagen sind nicht identisch. Insgesamt wurden über 20 Mails versandt, über 20 Dateien waren zu erstellen und zu transferieren, ferner eine Vielzahl von Telefonaten. Wir hoffen, dass positive Bescheide eingehen. Dann erfolgt die Ausschreibung der Arbeiten. Sind die Arbeiten erledigt, muss eine Ausschreibung für einen neuen Wartungsvertrag zur Straßenbeleuchtung initiiert werden. Dann gehen die Lichter in Winningen hoffentlich nicht mehr aus.

Bei einer Besprechung beim Bauamt der Verbandsgemeinde wurden verschiedene Punkte thematisiert. Hier eine Auswahl, was in nächster Zukunft ansteht:

- Gesprächsterminanfrage bei Kreisverwaltung und ADD wegen Fördermöglichkeiten Moselufer
- Abstimmung mit LBM wegen Anbindung Moisa/Schwan an L125
- Außenjalousien August-Horch-Halle
- Abwägungsbeschlüsse Erweiterung GEGI-Gebiet
- Änderungen B-Plan GEGI-Gebiet im vorderen Bereich
- Grundstücksbereinigungen im vorderen Teil des GEGI-Gebietes
- erneute Offenlage B-Plan Haus am Rebenhang

2. Gemeindewald Winningen; Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021
Win/2020/041

Beschluss:

Dem Forstwirtschaftsplan 2021 wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja 16 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Revierförster Schneider stellt den Forstwirtschaftsplan vor.

Das Forstamt Koblenz hat mit Schreiben vom 01.10.2020 den Forstwirtschaftsplan 2021 mit der Bitte um Genehmigung durch den Ortsgemeinderat übersandt.
Der Wirtschaftsplan sieht Erträge in Höhe von 14.455,00 Euro vor. Die Aufwendungen belaufen sich voraussichtlich auf 15.885,00 Euro, so dass der Forstetat 2021 nach Einschätzung der Forstverwaltung mit einem Fehlbetrag von 1.430,00 Euro abschließt.

Sehr ausführlich wird die Waldsituation von Revierförster Schneider dargelegt, Fragen der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.
Thematisiert wurden: Käferholzsituation u.a. durch Trockenjahre, Brennholzvermarktung, Waldnaturverjüngung, Jungbestandpflege, Nachhaltigkeit im Wald, Bärenklauproblem, Eichenprozessspinner usw.

Insgesamt bewertet Herr Schneider die in den vergangenen Jahren getroffenen Entscheidungen in der Waldwirtschaft als richtig, insbesondere in Bezug auf die trockenen Jahre.

Wirtschaftsplan 2021 **Kontenübersicht (ohne Produkt Leistung)**

Stand der Datenbankabfrage : 01 .10.2020 08:45:00 Ausdruck vom: 01 .10 .2020 09:19:46

Forstamt	**26 FA Koblenz**
Betrieb	130 GDE Winningen
Besteuerungsart - Plan	pauschalbesteuert

Beträge mit MNSt

Konto			Beträge	
Ertrag/ Aufwand	**Nr.**	**Bezeichnung**	**Plan-Ertrag** €	**Plan-Aufwand** €
Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	14.455	
Ertrag Ergebnis			**14 .455**	
Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		4.605
	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		250
	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		8.780
	529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		2.250
Aufwand· Ergebnis			**0**	**15..885**
Gesamtergebnis			**14.455**	**15.885**

3. Gemeindewald Winningen; Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe von Brennholz an Endverbraucher in der Saison 2020/2021 Win/2020/042

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Revierleiter erfolgt.

Das Brennholz aus dem Gemeindewald von Winningen hat in der Saison 2020/2021 folgenden Preis: 35,- € / Fm (Der Bennholzpreis ändert sich gegenüber dem Vorjahr nicht.)

Abstimmungsergebnis

Ja 16 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Revierförster Schneider erläutert Marktsituation für Brennholz. Dabei geht er insbesondere auf die Abgabe von gemischten Poldern mit verschiedenen Holzarten ein.

Damit der staatliche Revierleiter weiterhin den Waldbesitzer bei der Brennholzabgabe unterstützen kann, benötigt das Forstamt einen Beschluss durch den Rat, der die Unterstützungsleistung sowie die aktuellen Preise für Brennholz aus dem Waldbesitz der Kommune beinhaltet.

4. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weingut Fries“; a) Abwägungsbeschlüsse, b) Satzungsbeschluss Win/2020/040

Beschluss:

Abwägungsbeschlüsse:

a) Beschluss: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Die allgemeinen Hinweise zur Löschwasserversorgung und zu den Hydranten werden zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung unter Kapitel 5.5 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.

b) Beschluss: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Hinweise aus der Stellungnahme bezüglich der aufgezeigten Kulturdenkmäler werden zu Informationszwecken in die Begründung unter Kapitel 5.6 „Denkmalschutz und Archäologie“ aufgenommen. Im gleichen Kapitel wird außerdem der Verweis auf den Genehmigungsvorbehalt des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes für Vorhaben in der unmittelbaren Denkmalumgebung aufgenommen.

Der Hinweis zum Denkmalschutz (Rubrik „Hinweise“) wird, wie in der Abwägung aufgezeigt, entsprechend angepasst.

c) Beschluss: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Die vorgetragenen Hinweise zum Gewässer III. Ordnung und zur Einleitung des Niederschlagswassers werden unter Kapitel 5.5 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt bzw. die bisherigen Ausführungen aktualisiert.

Die vorgetragenen Hinweise zur Baugrundvorbereitung, Erschließung sowie zur wasser- und baurechtlichen Genehmigung werden ebenfalls zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung aufgenommen.

e) Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt. Es werden allgemeine Informationen aus der Stellungnahme bezüglich der Starkregen- und Hochwassergefahren in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

f) Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Satzungsbeschluss:

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange beschließt der Ortsgemeinderat Winningen den Entwurf zur Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weingut Fries“, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse, auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext, einer Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen und

bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen. Dem Inhalt der schriftlichen Begründung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt inmitten der bebauten Siedlungslage der Ortsgemeinde Winningen im Karree zwischen Bachstraße, Hahnenstraße, Neustraße und August-Horch-Straße (L125)

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro das Satzungsexemplar zur Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister zu erstellen und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis

Abwägungsbeschlüsse:

a) Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

b) Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

c) Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

d) Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

f) Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Satzungsbeschluss:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Ortsgemeinderat Winningen hat am 25.09.2019 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Weingut Fries“ eingeleitet. Städtebauliches Ziel ist die Erweiterung des Weingutes Fries- primär die Errichtung eines Flaschenlagers.

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weingut Fries“:

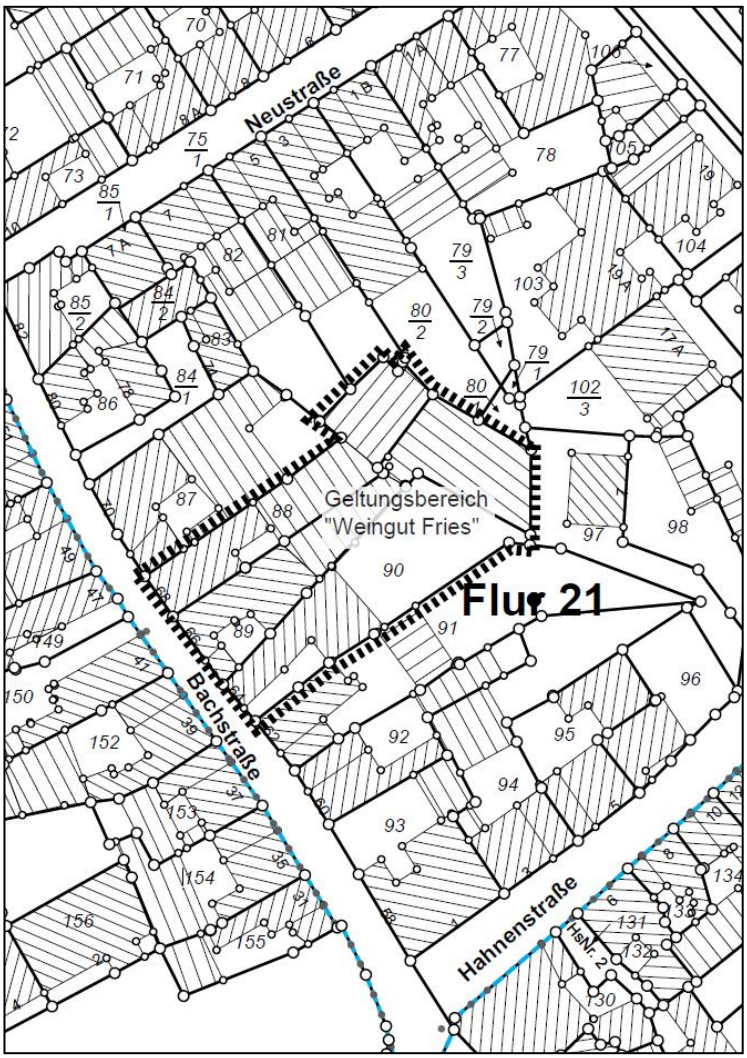

Der Bebauungsplan „Weingut Fries“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt.
Zuletzt wurde v. 27.07. bis 26.08.2020 eine Offenlage durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange schriftlich beteiligt.

Zu den eingereichten Stellungnahmen hat das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH eine Sitzungsvorlage mit fachlichen Würdigungen und Beschlussvorschlägen erstellt.

5. Gebiet Winningen-Ost 2; Kenntnisnahme der Einleitungserlaubnis des Außengebietswassers in das Grundwasser
Win/2020/043

Ausschließungsgründe:

Gemäß § 22 GemO hat Ratsmitglied Frau Julia Scherf den Sitzungstisch verlassen und nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.
Gemäß § 22 GemO haben die 3. Ortsbeigeordnete, Frau Rosi Hautt, und der 1. Ortsbeigeordnete, Dr. Wolfgang Kröber, den Sitzungstisch verlassen und damit nicht an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winningen nimmt den Bescheid zur Einleitungserlaubnis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Den Ratsmitgliedern ist die nachfolgende Einleitererlaubnis bekannt. Insbesondere wird im Ortsgemeinderat die Regelung des Notüberlaufs thematisiert.

Auf die nun durchzuführende Baulandumlegung wird im Rat hingewiesen.

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Win/2020/043

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekenntnis

Ortsgemeinde Winningen
vertreten durch den Ortsbürgermeister
August-Horch-Straße 1 – 3
56333 Winningen

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

15.10.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
324-V36N-137-09 230/174-20 Bitte immer angeben!	22.06.2020	[redacted]	

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Antrag der Ortsgemeinde Winningen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Außengebiet des geplanten Baugebietes „Winningen-Ost 2“ in das Grundwasser

Bescheid

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnis

Der Ortsgemeinde Winningen, vertreten durch den Ortsbürgermeister, wird die Erlaubnis zur Versickerung über die belebte Bodenzone in den Untergrund wie folgt erteilt:

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof	Kurfürstenstraße, Südallee
14.00-15.30 Uhr	Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle	Behindertenparkplatz:
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Ecke Südallee / Rizzastraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Außengebiet nördlich des Neubaugebietes „Winningen-Ost 2" mit einer Größe von ca. 6.000 m² über Rigolen (RI) in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die Ortsgemeinde Winningen befugt, aus dem im Lageplan, Plannummer 2.0, Planident 2630_lage_kp, Maßstab 1 : 500, dargestellten Einzugsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

aus	von der abfluss-wirksamen Fläche A_U	Einleit-menge	Flur	Flur-stück	Gemarkung	in den
RI	1.200 m²	1,0 l/s	9	neu	Winningen	Untergrund

Koordinaten der Einleitungsstellen nach UTM /ETRS89

Einleitstelle	
Rechtswert	Hochwert
394 779	5 575 113

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Plan

Der Erlaubnis liegen die vom Ingenieurbüro Faßbender Weber Ingenieure, Brohl-Lützing mit Datum vom April 2020, einschließlich der Ergänzung mit Datum vom 29.07.2020, erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteile des Bescheides und mit einem entsprechenden Sichtvermerk versehen.

II. Versickerungsanlage

Die Erlaubnis schließt nach § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 62 Abs. 1 LWG zum Bau und Betrieb der Rigolen mit ein.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Erlaubnis abgeschlossen ist.

III. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Versickerungsanlage

1. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

2. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

IV. Nebenbestimmungen zum Bau der Versickerungsanlage

1. Auf eine wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme gem. § 100 LWG wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

2. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

3. Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens 2 Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.

V. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des WHG und des LWG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG sowie § 118 Abs. 1 LWG als Ordnungswidrigkeit und können nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Kostenfestsetzung

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

Begründung

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat im Auftrag der Ortsgemeinde Winningen mit Schreiben vom 22.06.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser des Außengebietes nördlich des Neubaugebietes „Winningen Ost 2" in Winningen über ein Rigolen-System in das Grundwasser gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Die Ortsgemeinde Winningen plant die Entwässerung des Außengebietes nördlich des Neubaugebietes „Winningen Ost 2" in Winningen. Das anfallende Niederschlagswasser des Außengebietes wird einem Rigolen-System unterhalb eines Wirtschaftsweges mit wasserdurchlässigem Aufbau zugeführt. Das zu entwässernde Gebiet hat eine abflusswirksame Fläche von rd. 1.200 m². Bei einem 1-jährlichen, 15-minütigen Niederschlagsereignis ($r_{(1;15)}$ = 103,3 l/s*ha) fällt hier eine Niederschlagsmenge von rd. 12,4 l/s an. Die Rigolen-Anlage ist ausreichend für ein 10-jährliches Regenereignis dimensioniert. Die Rigole hat die Abmessungen von rd. 200 m Länge, 1,0 m Breite und 0,8 m Höhe. Zur Vermeidung von Einschlämmungen wird in die Kieshohlräume wird die Rigole mit einem Geotextil eingefasst. Es wird eine Porosität von 0,35 angesetzt. Die versickerungswirksame Fläche beträgt rd. 280 m². Es wird ein Durchlässigkeitsbeiwert von 4,2 x 10^{-6} m/s angesetzt. Durchlässigkeitsbeiwert unter der Rigole und der o.g. Versickerungsfläche ergibt sich eine Einleitmenge von rd. 1 l/s.

Der Notüberlauf der Rigole erfolgt in die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche (Weinberg) und weiterführend aufgrund der Geländeneigung breitflächig auf die Graf-Sponheim-Straße. Eine direkte Gefährdung von Anliegern wird ausgeschlossen.

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht.

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) gem. EU Wasserrahmenrichtlinie der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Ein entsprechender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Im Verfahren zur Änderung der Erlaubnis bzw. Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen <u>nicht</u> geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbenutzung zu unterbleiben hat (§§ 5 u. 6 WHG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG und § 9 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus §§ 19 Abs. 1, 92, 94 Abs. 2 und 96 LWG.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter
http://www.gesetze-im-internet.de/ und
die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter
http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml
zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
   Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz
   oder
   Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

   oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur [1] an

   SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-Kommunikation/ aufgeführt sind.

1) vergl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag

[redacted]

Anlage
- Empfangsbekenntnis (gegen Rückgabe)
- Planunterlagen

6. Nachwahl zu den Ausschüssen; Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Umlegungsausschuss
Win/2020/044

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winningen

a) beschließt die nachfolgende Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

b) wählt in den Umlegungsausschuss: Hans-Joachim Schu-Knapp

als stellvertretendes Mitglied (Vertreter/in von Sabine Krause):

Abstimmungsergebnis:

a) Ja 16 Nein 0 Enthaltungen 0

b) Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Das bisherige Ausschussmitglied Bernd Engelmann ist mit Niederlegung seines Ratsmandates auch aus dem Umlegungsausschuss ausgeschieden.
Herr Engelmann war als Mitglied des Gemeinderates in den Ausschuss gewählt worden. Mindestens zwei Mitglieder des Umlegungsausschusses müssen zum Gemeinderat wählbar sein und sollen dem Gemeinderat angehören (§ 3 Absatz 3 Umlegungsausschussverordnung (UAVO)). Ortsbürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht Mitglied im Umlegungsausschuss werden (§ 3 Absatz 4 UAVO).

Bei Wahlen gilt § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO), Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO) und der Gemeinderat gemäß § 40 Absatz 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

7. Straßenausbauprogramm, Reihenfolge und Ausbauumfang

Beschluss:

Ausgebaut wird die komplette Straße, also auch mögliche Gehwege, der Unterbau und die Straßenbeleuchtung (Masten). Die Versorgungsträger müssen eingebunden werden. Das Abwasserwerk erneuert die Kanalisation so weit wie möglich beziehungsweise notwendig.

Zeitliche Reihenfolge:

- Am Rosenberg 2021-2022
Türmchenstraße (zwischen Bachstraße und August-Horch-Straße),
Hahnenstraße, Am Schaubert 2022-2023
- Spitalseck Haus Moisa/Schwan 2022-2023
- Moselufer 2022-2023
- Raiffeisenstraße 2024

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Im Hufa und im Bauausschuss ist das Ausbauprogramm vorberaten. Im Vorfeld wurden Abstimmungsgespräche mit den priv. und öffentlichen Versorgungsträgern geführt. Der Rat hat das vorberatene Ausbauprogramm in der vorgetragenen Reihenfolge zustimmend aufgenommen.

8. Weitere Verfahrensschritte zur Gründung einer Genossenschaft für den Dorfladen

Beschluss:

Verfahrensantrag:

Dem Antrag von Ratsmitglied Bernd Huster auf Vertagung wird zugestimmt.

Nachfolgende Beschlussfassungen werden auf Antrag von Ratsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp zur Abstimmung gestellt.

a) Die Antworten auf die 10 Fragen werden auch den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gegeben.

b) Danach wird in der AG Dorfladen ein (ggf. aktualisierter) Businessplan beraten und als realistische Kalkulation dem Gemeinderat bekannt gegeben.
c) Ein gemeindlicher Zuschuss zur Deckung eines eventuellen Defizits aus dem laufenden Geschäftsbetrieb eines Dorfladens wird ausgeschlossen. Ein eventueller Investitionszuschuss wird im HH-Plan der Gemeinde berücksichtigt.
d) Neben dem Ziel der Etablierung eines Dorfladens in Form eines kleinen Supermarktes in der geplanten, neuen „Winninger-Mitte“ soll die AG dennoch auch Alternativen zum möglichen Betrieb eines ggf. anderen Dorfladen-Modells, Naturkostladens oder ähnlichem auch an anderen Standorten prüfen.
e) Sobald sich die Möglichkeit zum Betrieb eines Dorfladens abzeichnet (z.B. entsprechend eines konkreten Baufortschritts) und die Gründung einer Dorfladen-Genossenschaft hierfür als erfolgversprechend angesehen wird, werden Gemeindevertreter zur Gründung einer solchen Genossenschaft in Winningen öffentlich einladen.

Abstimmungsergebnis:

Verfahrensbeschluss zur Vertagung: Ja 3 Nein 13 Enthaltung 0 (Damit ist die Vertagung abgelehnt.)

a) Ja 4 Nein 10 Enthaltung 2

b) Ja 4 Nein 10 Enthaltung 2

c) Ja 3 Nein 10 Enthaltung 3

d) Ja 4 Nein 11 Enthaltung 1

e) Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

Einleitend teilt der Vorsitzende mit, dass die 3. Ortsbeigeordnete, Frau Rosi Hautt, die bisherigen Erkenntnisse und Ergebnisse vorstellt. Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

Frau Hautt ruft den seinerzeitigen Ratsbeschluss vom 16.07.2019 „Antrag der FBL-Fraktion vom 09.07.2019; Wahl und Beauftragung einer AG DORV-Laden“ in Erinnerung.
Ergebnis einer Bürgerbefragung war die Gründung einer Genossenschaft.
Sodann geht sie auf den Ratsbeschluss vom 06.11.2019 ein. Gespräche mit Beratern zur Gründung einer genossenschaftlichen Gesellschaftsform wurden im Januar 2020 geführt. Hieran waren Frau Watzke vom Genossenschaftsverband, Herr Jajer und Herr Jung von der Raiffeisenbank sowie Herr Heimann, Fachberater Nahversorgung im Lebensmitteleinzelhandel beteiligt.
Im Frühjahr war zu diesem Thema eine Einwohnerversammlung geplant, die jedoch Coronabedingt ausgefallen ist. Weiterhin wurde die Verwaltung gebeten 20.000,- € in die nächste Haushaltsplanung aufzunehmen. Dazu gehört gehört jedoch, dass die Baupläne konkreter werden. Daher soll zunächst
- eine Einwohnerversammlung mit Vorstellung der Baupläne „Dorfladen“ stattfinden,
- ein Vortrag von Herrn Watzke vom Genossenschaftsverband sowie von Herrn Heimann zum Konzept Dorfladen (Waren- und Dienstleistungsangebot) stattfinden.

Ortsgemeinderatsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp berichtet, dass am Morgen 10 Fragen zur Klärung in der heutigen Sitzung eingereicht wurden. Weiterhin stellt er den Antrag, dass entsprechende Beschlussfassungen herbeigeführt werden.

FBL-Fraktion - 10.11.2020

Fragen zum Dorfladen

1. Steht inzwischen die Zahl der Quadratmeter für den in der Dorfmitte des „Projektes Kröber“ angedachten Dorfladen inkl. notwendiger Nebenräume fest?
2. Liegt vom Investor inzwischen eine verbindliche Miethöhe für den Dorfladen vor?
3. Schließt der Investor eine Erhöhung der Miete aus, sofern dies nach den Erfahrungen aus Vorjahren zu einem negativen Betriebsergebnis für den Dorfladen führen würde?
4. Wird die Miethöhe den Mitgliedern der Dorfladen-AG und des Gemeinderates gegenüber bekannt gegeben und so dann in einem Businessplan berücksichtigt bevor Gemeindevertreter zur Gründung einer Dorfladengenossenschaft einladen werden?
5. Wie wurden die angesetzten Zusatzumsätze in der zuletzt vorgelegten Umsatz- und Kaufkraftermittlung für „Lage an der B 416“ und „Campingplatz/Radweg“ i.H.v. rd. 16.100 und 19.650 EUR kalkuliert?
6. Steht inzwischen fest, dass ein Café- und Backwaren-Angebot nicht mehr Teil des geplanten Dorfladenangebotes ist?
7. Bei Zustimmung zu Frage Nr. 6: Nachvollziehbar ist, dass das in der Kalkulation angesetzte Marktvolumen für „Brot- und Backwaren“ mit insgesamt rd. 429.000 EUR für eine Gesamtnachfrage Winningens einem Anteil der Summe aller Warengruppen (rd. 4.762.000 EUR) von 9,0 % entspricht. Nicht nachvollziehbar jedoch ist, dass dann bei der weiteren Kalkulation für eine Netto-Umsatzerwartung nicht analog auch ein Anteil von 9% in Abzug gebracht wird, sondern nur einer von 6%?
8. Wird bei der Kalkulation des bisher vorgelegten Businessplans für den Dorfladen die Notwendigkeit regelmäßiger, unbezahlt ehrenamtlicher Unterstützung ausgeschlossen?
9. Von welchen konkreten Öffnungszeiten und einer damit einhergehenden Personalbesetzung wird unter Berücksichtigung von üblichen Urlaubs- und Krankheitszeiten einerseits und anfallenden Arbeitsspitzen (Warenanlieferung) andererseits ausgegangen?
10. Liegt bisher ein konkretes und verbindliches Honorarangebot auch über mehrere Jahre für Steuer- und Rechtsberatung vor? Wenn nein: Kann die im Businessplan hierfür angesetzte Ausgabenposition als realistisch angesehen werden?

Im Rahmen der Aussprache bittet Ratsmitglied Stefan Alt um Sitzungsunterbrechung, sodass sich die Fraktion intern abstimmen kann. Ohne Einwand erfolgt die Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 20.32 Uhr bis 20.37 Uhr.

Vor Beschlussfassung der Detailfragen wird folgender Verfahrensbeschluss von Ratsmitglied Bernd Huster beantragt: Vertagung der vorliegenden Beschlussanträge.

9. Einwohnerfragestunde

Folgende Themen werden von den Bürgern angesprochen:

- Dorfladen (schlechte Nahversorgung, insbesondere für Ältere die nicht Mobil sind)
- Distelberger Weg und Eulenweg; Schaffung von Ausbuchtungen für Begegnungsverkehr
- Spielplatz Raiffeisenstraße (Büsche und Bäume zurück schneiden)
- Ortsbild verbessern – kleine Beete am Sportpatz
- Rückfrage zu Veränderungen bzw. zu Plänen zum Bpl. Krambachweg

10. Verschiedenes

Ratsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp spricht der Verwaltung einen Dank aus, zur hervorragenden Organisation und Durchführung der gemeindlichen Sitzungen in Coronazeiten.